

Zusammenfassung der  
Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO)  
und der

Promotionsordnung der Philologisch-Historischen Fakultät (PromOPhilHist)

für das Promotionsverfahren an der Philologisch-Historischen Fakultät.

**Rechtsverbindlich** sind allein die von der Rechtsabteilung der Universität Augsburg veröffentlichte APromO und die PromOPhilHist in der jeweils geltenden Fassung.

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Mitwirkungsberechtigte
- § 3 Ständiger Promotionsausschuss
- § 4 Bekanntgabe belastender Entscheidungen

### Zweiter Teil

#### Ordentliche Promotion

##### Abschnitt I

##### Zulassung zur Promotion

- § 5 Ordentliches Promotionsverfahren
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Promotionsgesuch
- § 8 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

##### Abschnitt II

##### Anfertigung der Dissertation

- § 9 Dissertation
- § 10 Betreuung
- § 11 Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

##### Abschnitt III

##### Begutachtungsverfahren und mündliche Prüfung

- § 12 Notenskala

##### Unterabschnitt I

##### Begutachtung der Dissertation

- § 13 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen
- § 14 Zuleitung an die Gutachter oder Gutachterinnen; Frist zur Anfertigung der Gutachten
- § 15 Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens
- § 16 Gutachten
- § 17 Begutachtung bei Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens
- § 18 Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung
- § 19 Auslage der Gutachten und der Dissertation
- § 20 Ergebnis der Begutachtung
- § 21 Ablehnung der Dissertation
- § 22 Annahme der Dissertation unter Auflage

##### Unterabschnitt II

##### Mündliche Prüfung

- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Durchführung der mündlichen Prüfung

- § 25 Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Prüfung
- § 26 Zulassung als Zuhörer und Zuhörerinnen
- § 27 Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen

Unterabschnitt III  
Abschluss des Bewertungsverfahrens

- § 28 Bildung der Gesamtnote der Promotion
- § 29 Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht

Abschnitt IV  
Veröffentlichung und Vollzug der Promotion

- § 30 Veröffentlichung der Dissertation
- § 31 Vollzug der Promotion
- § 32 Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

Abschnitt V  
Binationales Promotionsverfahren

- § 33 Binationales Promotionsverfahren
- § 34 Zulassungsvoraussetzungen zum binationalen Promotionsverfahren
- § 35 Gutachter und Gutachterinnen im binationalen Promotionsverfahren
- § 36 Mündliche Prüfung im binationalen Promotionsverfahren
- § 37 Prüfungssprache im binationalen Promotionsverfahren
- § 38 Urkunde im binationalen Promotionsverfahren

Dritter Teil  
Ehrenpromotion

- § 39 Ehrenpromotion

Vierter Teil  
Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades

- § 40 Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades
- § 41 Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Fünfter Teil  
Schlussbestimmungen

- § 42 Schutzbestimmungen Mutterschutz und Elternzeit
- § 43 Nachteilsausgleich
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

Anlage Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens von einer deutschen und einer ausländischen Universität

---

Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Verleihung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad der Universität Augsburg wird von den Fakultäten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Promotionsordnung und den von der Erweiterten Universitätsleitung nach Vorschlägen der beteiligten Fakultäten zu erlassenden Fachpromotionsordnungen verliehen. Die Fachpromotionsordnungen legen fest, welchen Doktorgrad die beteiligten Fakultäten verleihen.

§ 1 PromOPhilHist

- (1) Die Promotionsordnung für die Philologisch-Historische Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.

- (2) Auf Grund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Philologisch-Historische Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- (3) Die Philologisch-Historische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

- (2) Der Doktorgrad kann nach einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 5 - 38) oder nach einem Ehrenpromotionsverfahren (§ 39) verliehen werden.

## § 2 Mitwirkungsberechtigte

- (1) Mitwirkungsberechtigte im Sinne dieser Allgemeinen Promotionsordnung sind
  1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)),
  2. die entpflichteten Professoren und Professorinnen,
  3. die Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
  4. die in § 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) genannten Personen der Fakultät.
- (2) Nach näherer Maßgabe dieser Promotionsordnung oder der Fachpromotionsordnungen können Mitwirkungsberechtigte auch die in Abs. 1 genannten Personen einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein. Im Rahmen einer kooperativen Promotion können nach näheren Maßgaben dieser Promotionsordnung oder der Fachpromotionsordnungen auch Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) einer Fachhochschule oder einer Kunsthochschule mitwirkungsberechtigt sein.

## § 2 PromOPhilHist

Mitwirkungsberechtigte können auch die in § 2 Abs. 1 APromO genannten Personen einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.

- (3) Entscheidet der Fakultätsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die gemäß Abs. 1 mitwirkungsberechtigt sind. Der Ausschluss von Mitgliedern des Fakultätsrates, des Ständigen Promotionsausschusses oder anderer, in den Fachpromotionsordnungen vorgesehener Gremien von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

## § 3 Ständiger Promotionsausschuss

- (1) Die Fachpromotionsordnungen sehen vor, dass zur Durchführung der Promotionsverfahren ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet wird, der aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einer festzusetzenden Anzahl von weiteren Mitwirkungsberechtigten i. S. des § 2 Abs. 1 besteht.

## § 3 PromOPhilHist

Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird in der Philologisch-Historischen Fakultät ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet, der aus sieben Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 APromO besteht, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen. Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; sie sollen die fachliche Breite der Fakultät repräsentieren.

- (2) .....
- (3) Gibt sich der Ständige Promotionsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 4 Bekanntgabe belastender Entscheidungen

Belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

Zweiter Teil  
Ordentliche Promotion

Abschnitt I  
Zulassung zur Promotion

§ 5  
Ordentliches Promotionsverfahren

- (1) Der Grad eines Doktors wird auf Grund einer angenommenen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer bestandenen mündlichen Prüfung verliehen.
- (2) Die Zulassung zur Promotion ist Voraussetzung für die Begutachtung der Dissertation und die mündliche Prüfung. ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 6  
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt – unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin
  1. keine Bedingungen erfüllt, die nach Art. 69 Satz 1 BayHSchG die Entziehung des Doktorgrades oder nach Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades rechtfertigen würden;
  2. nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master oder Magisterprüfung an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt hat; das Nähere regeln die Fachpromotionsordnungen, insbesondere die in Betracht kommenden Studiengänge und Prüfungen;
  3. die Dissertation diesen oder vergleichbaren Inhalts nicht schon einer anderen in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegt hat;
  4. keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat;
  5. die schriftliche Betreuungszusage eines oder einer Mitwirkungsberechtigten vorliegt;
  6. die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrscht; die Fachpromotionsordnungen können Ausnahmen vorsehen; die Fakultäten gewährleisten in diesem Fall die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vom Erfordernis des überdurchschnittlichen Erfolgs der Prüfung im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 können Ausnahmen gewährt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in der in der Fachpromotionsordnung zu regelnden Weise nachgewiesen hat.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer in einem Studium an einer Fachhochschule eine Diplomprüfung mit besonders qualifizierendem Erfolg abgelegt und seine oder ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in der in den Fachpromotionsordnungen zu regelnden Weise nachgewiesen hat. Die Fachpromotionsordnungen regeln
  1. für welche erfolgreich abgeschlossenen Diplomstudiengänge an Fachhochschulen die Zulassung zur Promotion zu eröffnen ist,
  2. unter welchen Voraussetzungen von einem Studienabschluss mit besonders qualifizierendem Erfolg auszugehen ist und
  3. welche Anforderungen an den Nachweis der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten zu stellen sind.

Die Fachpromotionsordnungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion insbesondere vorsehen, dass die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem prüfungsmäßig ausgestalteten Ver-

fahren festgestellt wird und dass bestimmte Studienleistungen an der Universität zu erbringen sind. Sie können die Zulassung zur Promotion ferner davon abhängig machen, dass sie von mehreren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Fakultät befürwortet wird und dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät die Betreuung der Dissertation übernimmt.

(6) ....

#### § 4 PromOPhilHist

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein Studium an der Universität Augsburg mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, der Master- oder Magisterprüfung, einer Diplomprüfung der Philologisch-Historischen Fakultät mit mindestens der Gesamtnote 2,50 oder mindestens der Note 2,50 in dem dem Promotionshauptfach (Fach aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist) entsprechenden Fach abgeschlossen hat.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ein Studium an der Universität Augsburg mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-/Mittel- oder Realschulen mit einer der in Abs. 1 genannten Note abgelegt hat, wird zur Promotion zugelassen, wenn er/sie zusätzlich an vier Lehrveranstaltungen (auf Master-Niveau und in der Regel mit schriftlichen Hausarbeiten) erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann abweichend von dem Erfordernis des Abs. 1 zugelassen werden, wenn er oder sie mit mindestens vergleichbarer Gesamtnote eine der in Abs. 1 genannten oder eine entsprechende andere Prüfung außerhalb der Philologisch-Historischen Fakultät oder nach einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes dort bestanden hat, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen mit einer Gesamtnote von schlechter als 2,50 bestanden hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn
  - a) er oder sie an zwei Hauptseminaren verschiedener Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der philologisch-Historischen Fakultät teilgenommen hat und in jedem Hauptseminar ein Referat gehalten hat, das mit „sehr gut“ benotet wurde und
  - b) zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen die Promotion befürworten und einer oder eine von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (5) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule des In- oder Auslandes studiert haben und bei denen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen, kann eine Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn sie ein mindestens achtsemestriges Studium des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, sowie in zwei weiteren Fächern nachweisen und mit Erfolg an zwei Hauptseminaren im Promotionsfach und je einem Hauptseminar in den zwei weiteren Fächern teilgenommen haben.
- (6) In den Fällen der Abs. 3 bis 5 entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.
- (7) Für die Zulassung müssen neben den in § 6 Abs. 1 APromO genannten Voraussetzungen die folgenden zusätzlichen Erfordernisse vorliegen:
  - a) das Latinum, wenn in einem in der Anlage zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben L gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird. Über Dispense entscheidet der Ständige Promotionsausschuss;
  - b) das Graecum, wenn in einem in der Anlage zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben G gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird. Über Dispense entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.

#### § 7

#### Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan oder bei der Dekanin der betreffenden Fakultät einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind - unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen - folgende Unterlagen beizufügen:

1. die den §§ 9 und 11 Abs. 1 entsprechende Dissertation in Maschinenschrift oder Druck in zweifacher Ausfertigung; die Fachpromotionsordnungen können die Erhöhung bis auf sechs Exemplare vorsehen;
  2. ein Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin;
  3. ein amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als sechs Monate ist;
  4. die Studienbücher oder vergleichbare Aufstellungen über die erbrachten Leistungen in dem Hochschulstudium, das der zur Promotion berechtigenden Prüfung vorausgeht;
  5. der Nachweis über die Ablegung der zur Promotion berechtigenden Prüfung;
  6. die schriftliche Betreuungszusage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5;
  7. in den Fällen des § 10 Abs. 2 ist anstelle der Betreuungszusage nach Nr. 6 die Betreuungsvereinbarung beizufügen;
  8. der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache, sofern die Fachpromotionsordnung keine Ausnahme entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 vorsieht;
  9. im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 soll der Betreuer oder die Betreuerin schriftlich bestätigen, dass die Begutachtung gesichert ist. Die Bestätigung ist beizufügen;
  10. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, dass er oder sie die Dissertation selbständig verfasst, die benutzte Literatur und sonstige Quellen vollständig angegeben sowie hieraus wörtlich entnommene Stellen entsprechend kenntlich gemacht hat;
  11. eine Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sämtliche Stellen, die aus der benutzten Literatur und sonstigen Quellen nahezu wörtlich, sinngemäß oder in vergleichbarer Weise entnommen sind entsprechend kenntlich gemacht hat;
  12. eine Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung und/oder -beratung in Anspruch genommen wurde;
  13. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob die Dissertation einer anderen in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegen hat oder vorliegt;
  14. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin schon einen, bejahendenfalls welchen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat.
  15. eine elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung seiner oder ihrer Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann.
- ....

#### § 5 PromOPhilHist

Dem Promotionsgesuch sind über die Erfordernisse des § 7 Abs. 2 APromO hinaus beizufügen:

1. die Dissertation in Maschinenschrift oder Druck in dreifacher, im Falle von drei Gutachtern oder Gutachterinnen in vierfacher Ausfertigung;
2. der Nachweis nach § 4 Abs. 6 oder die Ausfertigung der Beschlussfassung des Ständigen Promotionsausschusses über einen Dispens.

#### § 8

##### Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Promotion entscheidet die oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 legt die oder der Vorsitzende das Gesuch dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vor. Eine ablehnende Entscheidung wird durch den Ständigen Promotionsausschuss getroffen.
- (2) Liegt ein Grund vor, aufgrund dessen dem Bewerber oder der Bewerberin nicht hinreichend klar ist, ob er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so ist auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin eine verbindliche Teilentscheidung über Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu treffen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Lehnt der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion wegen Unwürdigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin der Fakultätsrat.

#### Abschnitt II

##### Anfertigung der Dissertation

#### § 9

##### Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine eigenständige, wissenschaftliche Leistung und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen.

- (2) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass von dem Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache Ausnahmen gewährt werden können.

#### § 6 PromOPhilHist

Aus wichtigem Grund kann vom Ständigen Promotionsausschuss vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache eine Ausnahme gewährt werden.

- (3) ...

#### § 10 Betreuung

- (1) Die Dissertation wird unter Betreuung eines oder einer Mitwirkungsberechtigten angefertigt. Das Betreuungsverhältnis verpflichtet den Betreuer oder die Betreuerin den Bewerber oder die Bewerberin angemessen zu beraten. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers oder der Betreuerin aus der Fakultät fortgesetzt werden.
- (2) ...
- (3) ...

#### § 11 Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist für die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verantwortlich. Insbesondere hat er oder sie die benutzte Literatur und sonstige Quellen vollständig anzugeben sowie hieraus wörtlich, nahezu wörtlich, sinngemäß oder in vergleichbarer Weise entnommene Stellen entsprechend kenntlich zu machen.
- (2) Grundsätzlich darf der Betreuer oder die Betreuerin davon ausgehen, dass dem Bewerber oder der Bewerberin die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens bekannt sind. Hat der Bewerber oder die Bewerberin dennoch Fragen zum wissenschaftlichen Arbeiten obliegt es ihm oder ihr sich an den Betreuer oder die Betreuerin zu wenden.

### Abschnitt III Begutachtungsverfahren und mündliche Prüfung

#### § 12 Notenskala

Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

summa cum laude	= 0	„ausgezeichnet“	= eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	= 1	„sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= 2	„gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insufficienter	= 4	„unzulänglich“	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.
...			

#### Unterabschnitt I Begutachtung der Dissertation

#### § 13 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen



- (1) Das Begutachtungsverfahren wird nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 8 durch die Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen eingeleitet.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestellt für die Begutachtung der Dissertation zwei fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Personen i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. Der Betreuer oder die Betreuerin (§ 10 Abs. 1) ist grundsätzlich als Erstgutachter oder -gutachterin zu bestellen. Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass wenigstens eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 als Gutachter oder Gutachterin zu bestellen ist.

#### § 7 PromOPhilHist

- (1) Wenigstens eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO ist als Gutachter oder Gutachterin zu bestellen.
- (3) Berührt die Dissertation das Gebiet mehrerer Fakultäten, so kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses insbesondere auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 1) als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin einen Angehörigen oder eine Angehörige einer anderen Fakultät bestellen. Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestellt den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin nur mit dessen oder deren Einverständnis und informiert den Dekan oder die Dekanin der anderen Fakultät.
- (4) Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit dessen oder deren Einverständnis als Gutachter oder Gutachterin beauftragen.
- (5) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, in welchen Fällen weitere fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Personen i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden und regeln die weiteren Einzelheiten.

#### § 7 PromOPhilHist

- (2) Der Ständige Promotionsausschuss kann auf gemeinsamen Vorschlag von und im Einvernehmen mit den beiden zuerst bestellten Gutachtern oder Gutachterinnen einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin berufen.

#### § 14

Zuleitung an die Gutachter oder Gutachterinnen; Frist zur Anfertigung der Gutachten

- (1) Die Dissertation wird den Gutachtern oder Gutachterinnen gleichzeitig zugeleitet.
- (2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen ihr Gutachten binnen sechs Monaten abgeben.

#### § 15

Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) Die Gutachter oder Gutachterinnen dürfen grundsätzlich davon ausgehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten hat.
- (2) Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts ist die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu prüfen. Hat der Gutachter oder die Gutachterin, der nicht der Betreuer oder die nicht die Betreuerin war, den begründeten Verdacht, so kann er oder sie den Betreuer oder die Betreuerin dazu auffordern, den Verdachtsmomenten nachzugehen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses ist über das Vorliegen eines begründeten Verdachts und die Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass die elektronische Fassung der Dissertation einer gesonderten Überprüfung unterzogen wird. Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten. Sie entbindet die Gutachter und die Gutachterinnen nicht von ihrer Pflicht zu einer verdachtsabhängigen Prüfung nach Abs. 2.

#### § 16

Gutachten

- (1) Jeder Gutachter und jede Gutachterin gibt ein Gutachten mit einem begründeten Votum ab, in dem



1. die Annahme der Dissertation oder
  2. die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen ist.
- (2) Wird die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist zugleich eine Note festzusetzen. Wird die Note insuffizienter festgesetzt, ist die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen.
  - (3) Die Annahme der Dissertation kann unter Auflage nach § 22 erfolgen.

#### § 17

##### Begutachtung bei Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens wird im Fall einer Täuschungshandlung die Dissertation abgelehnt und die Note insuffizienter festgesetzt.
- (2) Bei sonstigen Verstößen, kann die Dissertation je nach Bestimmtheit und Schwere des Verstoßes
  1. nach § 22 mit der Auflage angenommen werden, dass der Verstoß abgestellt wird;
  2. nach § 18 zur Überarbeitung zurückgegeben werden;
  3. nach § 16 Abs. 1 Nr.2 abgelehnt werden, die Note insuffizienter wird festgesetzt.

Bei der Notengebung nach Nr. 1 und 2 ist dem Umfang und Inhalt der Auflagen und der Hinweise zur Überarbeitung Rechnung zu tragen.

- (3) Stellt ein Gutachter oder eine Gutachterin eine Täuschungshandlung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens fest, so informiert er oder sie den anderen Gutachter oder die andere Gutachterin und setzt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses hiervon in Kenntnis. Der andere Gutachter oder die andere Gutachterin erhält Gelegenheit, ein ergänzendes Gutachten abzugeben.

#### § 18

##### Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung

- (1) Die Fachpromotionsordnung kann vorsehen, dass statt der Annahme oder der Ablehnung nach § 16 Abs. 1 die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses zur Überarbeitung zurückgegeben werden kann, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen dies vorschlagen.

#### § 8 PromOPhilHist

Statt der Annahme oder der Ablehnung nach § 16 Abs. 1 APromO kann die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses zur Überarbeitung zurückgegeben werden kann, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen dies vorschlagen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 2 – 6 APromO.

- (2) Schlägt nur ein Gutachter oder eine Gutachterin die Rückgabe zur Überarbeitung vor, dann entscheidet der Ständige Promotionsausschuss. Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung auch einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin beziehen.
- (3) Ein Exemplar der zurückgegebenen Dissertation und die elektronische Fassung bleiben bei den Akten der Fakultät
- (4) Wird die zurückgegebene Dissertation von dem Bewerber oder der Bewerberin erneut eingereicht, so leitet der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Dissertation an die bereits nach § 13 bestellten Gutachter oder Gutachterinnen weiter. Die Gutachter oder Gutachterinnen begutachten die Dissertation erneut nach § 16. Jeder Gutachter und jede Gutachterin hat nunmehr die Annahme oder Ablehnung verbunden mit einer Note vorzuschlagen. Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.
- (5) Erst nach erfolgter Neubegutachtung erfolgt die Auslage der Gutachten und der Dissertation nach § 19.
- (6) Legt der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber oder der Bewerberin vom Ständigen Promotionsausschuss aus wichtigem Grund bewilligten längeren Frist nach der Rückgabe zur Überarbeitung wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

§ 19  
Auslage der Gutachten und der Dissertation

- (1) Die Gutachten und die Dissertation werden zur Unterrichtung der nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten sowie der promovierten Mitglieder der Fakultät durch Auslegung oder im Umlauf zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für ergänzende Gutachten. Die Auslegungsfrist und den Ort der Auslegung bestimmt die Fachpromotionsordnung. Ein Umlauf in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 9 PromOPhilHist

Die Gutachten und die Dissertation werden während der Vorlesungszeit 14 Arbeitstage ausgelegt. Fällt die Auslegungsfrist insgesamt oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich auf vier Wochen.

- (2) Die nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachter oder Gutachterinnen an den Ständigen Promotionsausschuss schriftlich zu begründende Einwände erheben.
- (3) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält während der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten und hat das Recht auf einmalige Anhörung durch die Gutachter oder Gutachterinnen; über den wesentlichen Inhalt der Anhörung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Promotionsakten zu nehmen.

§ 20  
Ergebnis der Begutachtung

- (1) Schlagen beide Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation und die gleiche Benotung vor und wird von einem oder einer nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 nicht erhoben, so ergeben die vorgeschlagenen identischen Einzelnoten die Note der Dissertation.
- (2) Befürworten beide Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation und differieren die von ihnen vorgeschlagenen Einzelnoten nur um eine Stufe, so ist die Dissertation in diesem Falle mit der Note angenommen, die dem arithmetischen Mittel der Zahlenwerte der Einzelnoten entspricht; § 28 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von Satz 1 vorsehen,
1. dass die bessere Einzelnote die Note der Dissertation ist, wenn von keiner nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten Person ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 eingelegt wird ;
  2. nach welchen Maßgaben die Note „summa cum laude“ vergeben wird.

§ 10 PromOPhilHist

- (1) Wird von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist der Kreis der Gutachter oder Gutachterinnen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses unverzüglich um einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu ergänzen. Vor der Bestellung dieses weiteren Gutachters oder dieser weiteren Gutachterin ist dem Betreuer oder der Betreuerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Note 0 „summa cum laude“ darf für eine Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachter oder Gutachterinnen sich dafür aussprechen. Wird von einem Gutachter oder einer Gutachterin eine von der Note 0 „summa cum laude“ abweichende Note vergeben, ist die Dissertation mit der Note 1,0 „magna cum laude“ angenommen; die arithmetische Mittlung der Note nach § 20 Abs. 2 APromO findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen für die Ablehnung der Dissertation aus und wird von einer nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten Person ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 nicht geltend gemacht, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Begutachtung, wenn
1. ein Gutachter oder eine Gutachterin die Annahme der Dissertation, der oder die andere ihre Ablehnung empfiehlt,
  2. die von ihnen vorgeschlagenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander abweichen oder
  3. von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 eingelegt wird.

Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin beiziehen. Vor seiner Entscheidung und vor Beiziehung eines weiteren Gutachters oder einer weiteren Gutachterin

gibt der Ständige Promotionsausschuss den Gutachtern oder den Gutachterinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Abgabe eines ergänzenden Gutachtens.

- (5) Im Falle von § 13 Abs. 5 sind in den Fachpromotionsordnungen für den Fall der Bestellung weiterer Gutachter oder Gutachterinnen Regelungen zur Notenbildung, zur Ablehnung der Dissertation und zur Beteiligung des Fakultätsrates zu treffen.

#### § 10 PromOPhilHist

- (3) Sprechen sich mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Ablehnung der Dissertation aus und wird von einer nach § 2 Abs. 1 APromO mitwirkungsberechtigten Person ein Einwand gem. §19 Abs. 2 APromO nicht geltend gemacht, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gilt bei der Bestellung von drei Gutachtern § 20 Abs. 1, 2 und 4 APromO entsprechend.

#### § 21 Ablehnung der Dissertation

Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Ein Exemplar der Dissertation und die elektronische Fassung verbleiben mit den Gutachten bei der Fakultät. Das Promotionsverfahren kann nicht wiederholt werden.

#### § 22 Annahme der Dissertation unter Auflage

Die Dissertation ist unter Auflage angenommen, selbst wenn nur ein Gutachter oder eine Gutachterin Auflagen erteilt. Die Erfüllung der Auflagen ist vor Veröffentlichung der Dissertation durch den Gutachter oder die Gutachterin, der oder die die Auflagen erteilt hat, zu bestätigen.

#### Unterabschnitt II Mündliche Prüfung

#### § 23 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin zeigen, dass er oder sie eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung sowie die Fähigkeit zu einem selbständigen wissenschaftlichen Urteil besitzt.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form der Disputation. Sie ist eine Verteidigung der Dissertation. Die Fachpromotionsordnungen können die Einzelheiten und weitere Vorgaben zur Disputation näher regeln.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können anstelle der Disputation oder zusätzlich zu ihr andere Formen der mündlichen Prüfung vorsehen. In diesem Fall treffen die Fachpromotionsordnungen nähere Regelungen insbesondere darüber, in welchen Fällen mehrere Bewerber oder Bewerberinnen, jedoch höchstens vier, gleichzeitig geprüft werden können.

#### § 11 PromOPhilHist

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form der Disputation durchgeführt.

- (4) Die Fachpromotionsordnungen treffen nähere Regelungen über die Prüfungsgegenstände und zur Dauer der mündlichen Prüfung.

#### § 11 PromOPhilHist

- (2) Die an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfer oder Prüferinnen sollen die im Bereich der Philologisch-Historischen Fakultät wählbaren Promotionsfächer vertreten, die sich aus der Anlage zur Promotionsordnung ergeben.

- (3) Der Bewerber oder die Bewerberin hält vor der Prüfungskommission ein 15-minütiges Referat zu den Thesen seiner Dissertation. Die anschließende Fachdiskussion von 75-minütiger Dauer bezieht auch Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

- (5) Die Fachpromotionsordnungen können daneben künstlerische Prüfungsteile vorsehen.

#### § 24

##### Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation, deren Zeitpunkt aktenkundig zu machen ist, statt. Sie soll in der Regel binnen drei Monaten nach deren Annahme abgehalten werden. Wird diese Frist oder eine aus wichtigem Grund bewilligte längere Frist von höchstens weiteren sechs Monaten vom Bewerber oder der Bewerberin ohne zureichenden Grund nicht eingehalten, so erlischt die Zulassung.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit finden im Allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- (3) Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses nach Annahme der Dissertation fest. Er oder sie lädt den Bewerber oder die Bewerberin unter Benennung der Prüfer oder Prüferinnen mit mindestens vierzehntägiger Frist, die mit Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin abgekürzt werden kann.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in das die Hauptgegenstände der Prüfung und die erteilten Noten (§ 12) aufzunehmen sind. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) Prüfungssprache ist Deutsch. Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können Ausnahmen gewährt werden. Nähere Einzelheiten regeln die Fachpromotionsordnungen.

#### § 12 PromOPhilHist

Aus wichtigem Grund kann vom Ständigen Promotionsausschuss vom Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache eine Ausnahme gewährt werden.

#### § 25

##### Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses oder eines von ihm oder ihr bestimmten Stellvertreters oder einer von ihm oder ihr bestimmten Stellvertreterin als Vorsitzenden oder Vorsitzende von einer Prüfungskommission abgehalten, der außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nach näherer Bestimmung der Fachpromotionsordnungen zwei bis vier weitere Mitglieder, die für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständig sind, angehören.

#### § 13 PromOPhilHist

- (1) Der Prüfungskommission gehören außer dem oder der Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder an. Vertritt der oder die Vorsitzende keines der Prüfungsgebiete, so gehören der Prüfungskommission drei weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder müssen für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständig sein.
- (2) Aus wichtigem Grund können auch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.
- (3) Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 APromO im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin zusammengestellt. Dabei werden die bisher studierten Fächer berücksichtigt. Der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin sollen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf

zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächer im Sinne der Fächerliste der Anlage dieser Promotionsordnung durch Prüfer oder Prüferinnen vertreten sind.

- (4) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gilt folgende Vorgabe:  
Bei Prüfungen in Germanistik, Anglistik, Romanistik und Geschichte muss mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin aus einem anderen der genannten Bereiche stammen.

- (2) Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Personen nach § 2 Abs. 1 und 2. Die mitwirkungsrechte Person, welche die Dissertation betreut hat (§ 10 Abs. 1) soll ihr angehören.

#### § 26

##### Zulassung als Zuhörer und Zuhörerinnen

Das der Fakultät angehörende wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Art. 2 BayHSchPG und die Studierenden der Fakultät sollen neben den in § 2 Abs. 1 genannten mitwirkungsberechtigten Personen als Zuhörer und Zuhörerinnen zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

#### § 27

##### Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt über die Prüfungsleistung eine Einzelnote. Die Note der mündlichen Prüfung bildet - vorbehaltlich des Abs. 2 - das arithmetische Mittel der Zahlenwerte der erteilten Einzelnoten. Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.
- (2) Wird von zwei oder mehr Prüfern oder Prüferinnen die Einzelnote „insuffienter“ erteilt, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Ansonsten ist die mündliche Prüfung bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Zahlenwerte der erteilten Einzelnoten 3,50 oder besser ist.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestimmen, dass die Prüfungskommission gemeinsam eine einheitliche Note der mündlichen Prüfung erteilt.
- (4) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines weiteren Studienjahres einmal wiederholt werden. Unterzieht sich der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb dieser Frist der mündlichen Prüfung nicht, so gilt sie endgültig als nicht bestanden.

#### Unterabschnitt III

##### Abschluss des Bewertungsverfahrens

#### § 28

##### Bildung der Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Diese errechnet sich aus den nach § 20 ermittelten Zahlenwerten für die Dissertation und den nach § 27 ermittelten Zahlenwerten der mündlichen Prüfung. Die Gewichtung regeln die Fachpromotionsordnungen. Es wird eine auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Gesamtbewertung der Promotion gebildet. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

#### § 14 PromOPhilHist

Bei der Bildung der Gesamtnote der Promotion zählt die Note der Dissertation zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach.

- (2) Es erhalten Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung
- |                   |                                 |
|-------------------|---------------------------------|
| bis 0,50          | die Gesamtnote summa cum laude; |
| von 0,51 bis 1,50 | die Gesamtnote magna cum laude; |
| von 1,51 bis 2,50 | die Gesamtnote cum laude;       |
| von 2,51 bis 3,50 | die Gesamtnote rite;            |
| von 3,51 bis 4,00 | die Gesamtnote insufficienter.  |

#### § 29

##### Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht

- (1) Die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion werden dem Bewerber oder der Bewerberin mit den wesentlichen Gesichtspunkten, die den Bewertungen zu Grunde liegen, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission in dessen oder deren Gegenwart mitgeteilt. Die Gutachten können im Anschluss eingesehen werden.
- (2) Die Fachpromotionsordnungen treffen nähere Regelungen zur Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen.

#### § 15 PromOPhilHist

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die die Doktorprüfung erfolgreich bestanden haben, erklären nach der mündlichen Prüfung, ob ihnen der Doktorgrad in weiblicher oder in männlicher Form verliehen werden soll.
- (2) Mit der Mitteilung über das Ergebnis der Bewertungen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses werden die Bewerberinnen oder die Bewerber über das Recht der Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung informiert.

### Abschnitt IV Veröffentlichung und Vollzug der Promotion

#### § 30 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Vor Veröffentlichung muss bei einer Annahme unter Auflagen nach § 22 die Erfüllung der Auflagen durch den Gutachter oder die Gutachterin, der oder die die Auflagen erteilt hat, bestätigt werden.
- (2) Zu diesem Zweck müssen 40 Pflichtexemplare in Buch- oder Fotodruck kostenfrei bei der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, genügt die Ablieferung von 6 Exemplaren der Veröffentlichung. Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. Die Fachpromotionsordnungen können die Verbreitung über einen Verlag im Print-on-demand-Verfahren vorsehen und regeln insbesondere die Dauer der Lieferbarkeit im Buchhandel.

#### § 16 PromOPhilHist

- (1) Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss vom Verleger eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder beim Print-on-demand-Verfahren die Verfügbarkeit über einen Zeitraum von 5 Jahren durch schriftliche Erklärung garantiert werden.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform vier kopierfähige Pflichtexemplare in Maschinenschrift oder Druck und eine elektronische Version abliefern kann und die näheren Maßgaben hierfür festsetzen.

#### § 16 PromOPhilHist

- (2) Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in begründeten Fällen zulassen, dass die Arbeit in elektronischer Form zusammen mit vier kopierfähigen Exemplaren in Maschinenschrift oder Druck und eine elektronische Version abgeliefert werden kann, wenn der Betreuer oder die Betreuerin sein Einverständnis erklärt. Dabei sind die Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Augsburg zu beachten. Bei ablehnenden Entscheidungen hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, den Ständigen Promotionsausschuss anzurufen.
- (4) Die Fachpromotionsordnungen können die Veröffentlichung und Druckfassung näher regeln.



## § 16 PromOPhilHist

- (3) Die abzuliefernden Exemplare nach Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 APromO müssen ein Titelblatt enthalten, auf dessen Rückseite die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben sind.

## § 31

### Vollzug der Promotion

- (1) Nach Einreichung der ordnungsgemäßen Exemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. Bewerberinnen erklären dabei, ob ihnen der Doktorgrad in weiblicher oder männlicher Form (Doktor oder Doktorin) verliehen werden soll. Die Urkunde wird in deutscher oder auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin in lateinischer Sprache erstellt. Die Urkunde hat die Notenskala nach § 28 Abs. 2 anzugeben.
- (2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Promotion sowie den Titel und die Note der Dissertation. Die Gesamtnote der Promotion und die Note der Dissertation werden entsprechend der Notenstufen nach § 28 Abs. 2 ausgewiesen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Universitätsiegel versehen und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet.
- (3) Die Urkunde wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin ausgehändigt. Auf Wunsch kann sie dem Bewerber oder der Bewerberin zugestellt werden.
- (4) Das Recht zur Führung des Doktorgrades entsteht erst mit der Aushändigung der Urkunde. Der Ständige Promotionsausschuss kann den Bewerber oder die Bewerberin aus wichtigem Grund ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen.

## § 32

### Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) Der Ständige Promotionsausschuss erklärt bereits abgelegte Prüfungsleistungen für ungültig hebt die Zulassung auf und lehnt das Promotionsgesuch endgültig ab, wenn sich
  1. noch vor Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass der Bewerber oder die Bewerberin über das Vorliegen von Promotionsvoraussetzungen getäuscht hat oder
  2. erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass der Bewerber oder die Bewerberin bei Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung getäuscht hat.
- (2) Ergibt sich erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin bei Anfertigung der Dissertation gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen hat, ohne dabei eine Täuschungshandlung begangen zu haben, so kann der Ständige Promotionsausschuss ein erneutes Begutachtungsverfahren einleiten, indem er die Dissertation den bereits bestellten Gutachtern oder Gutachterinnen zuleitet.
- (3) Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Abschnitt V

### Binationales Promotionsverfahren

## § 33

### Binationales Promotionsverfahren

- (1) Jede Fakultät der Universität Augsburg kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes (nachfolgend Partneruniversität) auf Grund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen. Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form der Universität Augsburg oder in der Form der jeweiligen Partneruniversität geführt werden. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung, die für jedes binationale Promotionsverfahren gesondert zu schließen ist, sofern die Partneruniversität keine Rechtsgrundlage für solche Verfahren besitzt. In der Kooperationsvereinbarung sollen die auf das binationale Promotionsverfahren anwendbaren Vorschriften aufgeführt werden und die Bestimmung der Gutachter und Gutachterinnen sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission geregelt werden.



- (2) Soweit nicht in den §§ 33 – 35 abweichend geregelt, gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung und der jeweiligen Fachpromotionsordnung.

#### § 34

##### Zulassungsvoraussetzungen zum binationalen Promotionsverfahren

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 6,
2. sehr gute Kenntnisse der Sprache des Landes der Partneruniversität,
3. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen Partneruniversität.

Von den Voraussetzungen nach Nrn. 2 und 3 kann befreit werden, wer bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Der Nachweis des Aufenthalts kann durch die Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgen.

#### § 35

##### Gutachter und Gutachterinnen im binationalen Promotionsverfahren

- (1) Ist der Bewerber oder die Bewerberin im binationalen Promotionsverfahren gemäß § 8 zur Promotion zugelassen worden, so werden mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation bestellt. Gutachter oder Gutachterin soll sein, wer den Bewerber oder die Bewerberin während der Anfertigung der Dissertation betreut hat.
- (2) Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin wird aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 bestellt. Mindestens ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin wird von der Partneruniversität bestimmt.

#### § 36

##### Mündliche Prüfung im binationalen Promotionsverfahren

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation oder in einer anderen in der Kooperationsvereinbarung bestimmten Form abgelegt. Näheres regeln die Fachpromotionsordnungen.

#### § 17 PromOPhilHist

- (1) Die mündliche Prüfung soll entsprechend §§ 11 und 13 durchgeführt werden. Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens die beiden Gutachter oder Gutachterinnen sowie ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende an, der oder die vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses und einer entsprechenden Einrichtung an der Partneruniversität gemeinsam bestimmt wird.

#### § 37

##### Prüfungssprache im binationalen Promotionsverfahren

Die Prüfungssprache oder die Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung wird oder werden in den Fachpromotionsordnungen oder in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

#### § 17 PromOPhilHist

- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann nach Zustimmung des Ständigen Promotionsausschusses vorsehen, dass die Dissertation und Teile der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache abgefasst beziehungsweise durchgeführt werden können.

#### § 38

##### Urkunde im binationalen Promotionsverfahren

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des binationalen Promotionsverfahrens erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine von der Universität Augsburg und der Partneruniversität gemeinsam ausgestellte Urkunde. Anlage 1 enthält eine Empfehlung zur Gestaltung von gemeinsam ausgestellten Promotionsurkunden.
- (2) Anstelle der gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universität Augsburg und der Partneruniversität ausgestellt werden. In jeder Einzelurkunde ist auf das binationale Promotionsverfahren hinzuweisen und die Partneruniversität zu bezeichnen.
- (3) Sonstige Voraussetzungen können in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

Dritter Teil  
Ehrenpromotion

§ 39  
Ehrenpromotion

- (1) Jede Fakultät der Universität Augsburg kann für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

§ 18 PromOPhilHist

Der Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät kann im Einvernehmen mit dem von der Fakultät gebildeten Ständigen Promotionsausschuss für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag der Mehrheit der Professoren und Professorinnen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fakultätsrats einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen gestellt werden, für die die Fakultät das Promotionsrecht hat, falls die Fachpromotionsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (4) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen Professoren und Professorinnen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fachbereichs vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats schriftliche Stellungnahmen abgeben.
- (5) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (6) In der Urkunde über die Ehrenpromotion sind die Verdienste des oder der Promovierenden hervorzuheben. Sie wird auf den Tag der Übergabe datiert und vom Präsident oder von der Präsidentin der Universität und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet.

Vierter Teil  
Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades

§ 40  
Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades wegen Rechtswidrigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 48 BayVwVfG). § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG.
- (3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Verleihung und der Entziehung des Doktorgrades wird vom Ständigen Promotionsausschuss vorbereitet. Sie obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Bei einer Rücknahme der Verleihung oder Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.

§ 41  
Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Entsteht nach Vollzug der Promotion der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so informiert der Ständige Promotionsausschuss die Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 3 Abs. 3 der Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Augsburg vom 27. Januar 1999.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss stellt der Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung. Die Sachverhaltsaufklärung erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss.
- (3) Der Fakultätsrat soll eine Entscheidung nach § 40 erst nach Abschluss des Verfahrens nach den Grundsätzen für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Augsburg vom 27. Januar 1999 treffen.

## Fünfter Teil Schlussbestimmungen

### § 42 Schutzbestimmungen Mutterschutz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

### § 43 Nachteilsausgleich

Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

### § 44 Übergangsbestimmungen

- (1) Bewerber oder Bewerberinnen, die vor Inkrafttreten der Allgemeinen Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung von einer mitwirkungsberechtigten Person i.S. von § 2 Abs. 1 ohne Vorbehalt als Doktorand oder Doktorandin angenommen und bei der Fakultätsverwaltung registriert worden sind, unterliegen den Zulassungsvoraussetzungen dieser Allgemeinen Promotionsordnung nicht. Die mitwirkungsberechtigten Personen reichen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung eine Liste der nach Satz 1 angenommenen Doktoranden ein.
- (2) Weitere Übergangsregelungen können in den Fachpromotionsordnungen getroffen werden. Diese können insbesondere vorsehen, dass sich das Prüfungsverfahren bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die schon angenommen sind, binnen einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach einer vorherigen Allgemeinen Promotionsordnung und Fachpromotionsordnung richtet.

### § 19 PromOPhilHist

Das Prüfungsverfahren richtet sich bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die bei Inkrafttreten der Allgemeinen Promotionsordnung schon angenommen sind, binnen einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach der vorherigen Allgemeinen Promotionsordnung und Fachpromotionsordnung.

### § 45 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Promotionsordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Promotionsordnung vom 9. September 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2012 vorbehaltlich § 44 außer Kraft.



Muster einer Urkunde  
für eine Promotion  
im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens  
von einer deutschen und einer *ausländischen Universität*

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)  
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines  
Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten  
Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(*in den Fächern/in dem Fach - Bezeichnung der Prüfungsfächer*)  
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten.

Ort, Datum

Dekan oder Dekanin *der deutschen Fakultät*  
(*Siegel dt. Univ.*)

Dekan oder Dekanin **der ausländischen Fakultät**  
(*Siegel ausl. Univ.*)

Anlage zur Promotionsordnung für die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg (PromOPhil-Hist)

Promotionsfächer:

(Abkürzungen: L =Latinum, G = Graecum)

- Alte Geschichte (L, G)
- Amerikanistik
- Angewandte Sprachwissenschaft/Englisch
- Angewandte Sprachwissenschaft/Französisch
- Angewandte Sprachwissenschaft/Italienisch
- Angewandte Sprachwissenschaft/Spanisch
- Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte (L)
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (L)
- Deutsche Sprachwissenschaft
- Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen
- Didaktik des Englischen
- Englische Literaturwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft
- Ethik der Textkulturen
- Europäische Ethnologie/Volkskunde
- Europäische Kulturgeschichte (L)
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Klassische Philologie (L, G)
- Klassische Archäologie (L, G)
- Kunstgeschichte/Bildwissenschaft (L)
- Mittelalterliche Geschichte (L)
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere und Neueste Geschichte
- Romanische Literaturwissenschaft/Französisch
- Romanische Literaturwissenschaft/Italienisch
- Romanische Literaturwissenschaft/Spanisch
- Romanische Sprachwissenschaft/Französisch
- Romanische Sprachwissenschaft/Italienisch
- Romanische Sprachwissenschaft/Spanisch
- Vergleichende Literaturwissenschaft